

§ 2

Die Samtgemeinde verpflichtet sich:

1. sämtliche Aufwendungen, die für die Grundstücke und Gebäude entstehen, zu übernehmen.
2. notwendige Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen des Inventars vorzunehmen
3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Kindertagesstätten an den bisherigen Standorten dauerhaft weiter zu betreiben und die Einrichtungen ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung zu nutzen.
4. dem Flecken auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Flecken zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit dem Flecken ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung einer der Kindertagesstätten eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an den Flecken zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind vom Flecken nicht auszugleichen.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

stellvertretender Gemeindedirektor

4. den Busdienst für die Beförderung der Kinder zum Kindergarten Haendorf nach dem bisherigen Standard aufrecht zu erhalten und die ungedeckten Kosten bis zu einem Betrag von 17.500,00 € zu übernehmen. Der Busdienst ist so lange von der Samtgemeinde anzubieten, wie es wirtschaftlich vertretbar ist.
Eine etwaige Einstellung des Busdienstes wegen nicht mehr vorhandener wirtschaftlicher Vertretbarkeit ist nur im Benehmen mit der Gemeinde Asendorf möglich.
5. der Gemeinde Asendorf auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich bis eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden Kosten hat die Gemeinde Asendorf zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Asendorf ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung der Kindertagesstätte eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an die Gemeinde Asendorf zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind von der Gemeinde Asendorf nicht auszugleichen.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Gemeinde Asendorf

Bürgermeister

§ 3

Die Samtgemeinde verpflichtet sich:

1. sämtliche Aufwendungen, die für die Grundstücke und Gebäude entstehen, zu übernehmen. Für das angemietete Gebäude nebst Außenanlagen „Am Seniorenheim 12“ gilt dies nur, sofern die Kosten nicht durch den Vermieter zu tragen sind.
2. notwendige Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen des Inventars vorzunehmen
3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Betreuungseinrichtung am Standort „Schulstraße 11“ dauerhaft weiter zu betreiben und dort nach Auslaufen des Mietvertrages für die angemieteten Räumlichkeiten bei Bedarf eine weitere Kindergartengruppe einzurichten
4. der Gemeinde Martfeld auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 4

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 5

Die Samtgemeinde erstellt jährlich eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden Kosten hat die Gemeinde Martfeld zu tragen.

§ 6

Wird die Nutzung der Kindertagesstätte eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an die Gemeinde Martfeld zurück übertragen.

§ 7

Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Gemeinde Martfeld

stellvertretender Bürgermeister

stellvertretende Gemeindedirektorin

3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Betreuungsgruppen an den bisherigen Standorten dauerhaft weiter zu betreiben und die Einrichtungen ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung zu nutzen.
4. der Gemeinde Schwarme auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden Kosten hat die Gemeinde Schwarme zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwarme ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung der Kindertagesstätte eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an die Gemeinde Schwarme zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind von der Gemeinde Schwarme nicht auszugleichen.

§ 7

Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Gemeinde Schwarme

Bürgermeister)

stellvertretender Gemeindedirektor